

AMTSBLATT



der STADT WASSENBERG

Herausgeber: Bürgermeister der Stadt Wassenberg, 41849 Wassenberg

39. Jahrgang

Erscheinungstag: 13. Juli 2011

Nr. 09/2011

Bezugsmöglichkeiten und Bedingungen:

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf. Es wird bei der Stadtverwaltung Wassenberg, Roermonder Straße 25-27, den Sparkassen und Banken sowie Poststellen des Stadtgebietes Wassenberg zur kostenlosen Mitnahme ausgelegt. Das Amtsblatt kann im Abonnement (pauschal 30,00 €/Jahr) oder als Einzelstück gegen Erstattung der Portogebühren bei der Stadtverwaltung Wassenberg bezogen werden. Gleichfalls steht es im Internet unter www.wassenberg.de „Verwaltung“ zur Verfügung.

Verantwortlich für den Inhalt: Bürgermeister Manfred Winkens

Internet: www.wassenberg.de, E-mail: info@wassenberg.de

☎: 02432/4900-0

Inhalt:

Seite:

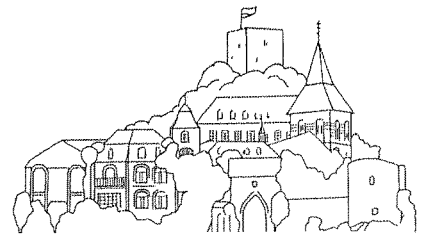
Bekanntmachung und Veröffentlichung betreffend

1. Einladung zur 13. Sitzung des Rates der Stadt Wassenberg am Donnerstag, 21.07.2011, 18.30 Uhr, im Sitzungssaal des Rathauses, Roermonder Straße 25 – 27, 41849 Wassenberg **65 – 66**
2. Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 51 „Paulusbruch“ in der Ortschaft Effeld;
hier: Inkrafttreten **67 – 69**
3. Bebauungsplan Nr. 79 „Erweiterung Brucher Feld“ in der Ortschaft Birgelen;
hier: Satzungsbeschluss **70 – 72**
4. Änderung der Bauleitplanung und die Beteiligung der Öffentlichkeit - öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) -;
hier: Bebauungsplan Nr. 50 „An der Mühle“, 2. vereinfachte Änderung **73 – 74**
5. Abräumung und Einebnung von Teilbereichen der Grabfelder E und H (Reihengräber) auf dem städtischen Friedhof im Stadtteil Orsbeck **75**
6. Abräumung und Einebnung von Teilbereichen der Grabfelder C, P und N (Reihengräber) auf dem städtischen Friedhof im Stadtteil Birgelen **76**
7. Abräumung und Einebnung von Teilbereichen des Grabfeldes D (Reihengräber) auf dem städtischen Friedhof im Stadtteil Effeld **77**

8. Einwohnerstatistik der Stadt Wassenberg
Stand: 30.06.2011

Stadt Wassenberg

Der Bürgermeister



An die
Mitglieder des Rates
der Stadt Wassenberg

EINLADUNG

Sehr geehrte Damen und Herren,

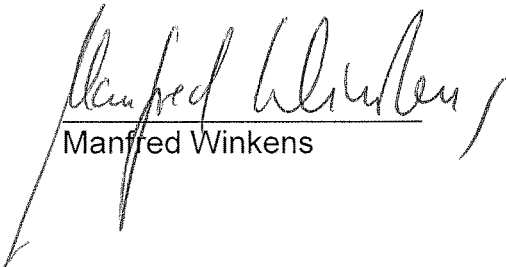
zur 13. Sitzung des Rates der Stadt Wassenberg am

**Donnerstag, 21.07.2011, 18:30 Uhr,
im Sitzungssaal des Rathauses, Roermonder Straße 25-27, 41849 Wassenberg**

lade ich hiermit ein.

Wassenberg, den 13.07.2011

Mit freundlichen Grüßen
Der Vorsitzende


Manfred Winkens

Tagesordnung

I. Öffentlicher Teil

1. Bestimmung eines Stadtverordneten zur Mitunterzeichnung der Sitzungsniederschrift
2. Genehmigung der Sitzungsniederschrift vom 07.07.2011
3. Mitteilungen des Bürgermeisters
4. Aufhebung der Ausschreibung zur Besetzung der Beigeordnetenstelle;
hier: Geschäftsordnungsantrag der SPD-Fraktion vom 11.07.2011
Vorlage: AN/FB2/020/2011
5. Wahl der/des Beigeordneten der Stadt Wassenberg
Vorlage: MV/FB2/012/2011

II. Nichtöffentlicher Teil

6. Mitteilungen des Bürgermeisters

Bekanntmachung

Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 51 „Paulusbruch“ in der Ortschaft Effeld;

hier: Inkrafttreten

Der Rat der Stadt Wassenberg hat am 07. Juli 2011 die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 51 „Paulusbruch“ in der Ortschaft Effeld gemäß § 10 des Baugesetzbuches - BauGB - vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der derzeit gültigen Fassung als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des aufzuhebenden Bebauungsplanes ist aus dem beigefügten Übersichtsplan ersichtlich.

Der aufgehobene Bebauungsplan sowie die dazugehörige Begründung werden vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung ab bei der Stadt Wassenberg, Rathaus, Fachbereich Planen und Bauen, Roermonder Straße 25-27, 41849 Wassenberg, während der Dienststunden zur Einsicht bereitgehalten.

Über den Inhalt des aufgehobenen Planes und der Begründung zur Aufhebung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Hinweise:

I. Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen nach den §§ 39 bis 42 BauGB in der oben genannten Fassung

I.1 Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigungen verlangen, wenn die im

§ 39 BauGB	(Vertrauensschaden)
§ 40 BauGB	(Entschädigung in Geld oder durch Übernahme)
§ 41 Abs. 1 BauGB	(Entschädigung bei Begründung von Geh-, Fahr- und Leitungsrechten)
§ 41 Abs. 2 BauGB	(Entschädigung bei Bindung für Bepflanzungen)
§ 42 BauGB	(Entschädigung bei Änderung oder Aufhebung einer zulässigen Nutzung)

bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung zur Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

I.2 Der Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird. Maßgebend ist der Ablauf des Kalenderjahres, in dem die unter I.1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind (§ 44 Abs. 4 BauGB).

II. Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie Frist für deren Geltendmachung (§§ 214 und 215 BauGB in der oben genannten Fassung)

Unbeachtlich werden gemäß § 215 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 – 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Aufhebung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Wassenberg unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

III. Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen die Aufhebung des Bebauungsplanes nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

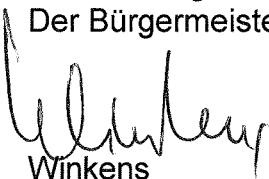
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wassenberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

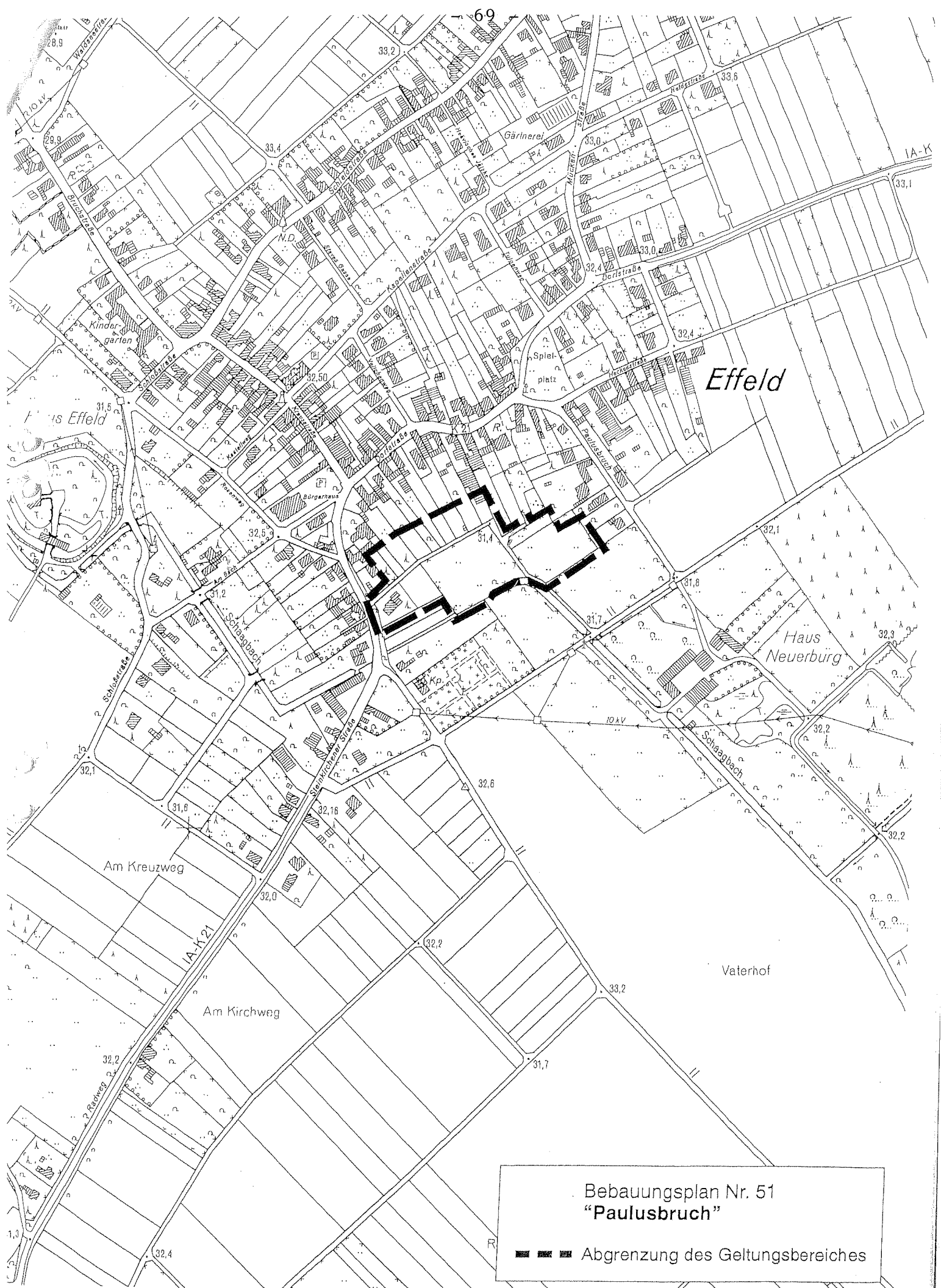
Die Aufhebung des Bebauungsplan Nr. 51 „Paulusbruch“ in der Ortschaft Effeld, Ort und Zeit der Einsichtnahme sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird die Aufhebung des vorgenannten Bebauungsplanes gem. § 10 (3) BauGB in der oben genannten Fassung rechtsverbindlich.

Wassenberg, den 12. Juli 2011

Der Bürgermeister


Winkens



Bebauungsplan Nr. 51
"Paulusbruch"
■■■■ Abgrenzung des Geltungsbereiches

Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 79 „Erweiterung Brucher Feld“ in der Ortschaft Birgelen; hier: Satzungsbeschluss

Der Rat der Stadt Wassenberg hat in seiner Sitzung am 07. Juli 2011 den Bebauungsplan Nr. 79 „Erweiterung Brucher Feld“ in der Ortschaft Birgelen gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414) in der zur Zeit gültigen Fassung als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich ist aus dem Übersichtsplan ersichtlich.

Der Bebauungsplan liegt mit Begründung ab sofort auf Dauer zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Wassenberg, Fachbereich: Planen und Bauen, Roermonder Straße 25-27, 41849 Wassenberg, aus.

Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Der Bebauungsplan tritt mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Auf die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie die Frist für deren Geltendmachung (§§ 214 und 215 BauGB i.V.m. § 233 Abs. 2 Satz 1 BauGB vom 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414), in der derzeit gültigen Fassung, wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden gemäß § 215 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Wassenberg unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften der §§ 39 ff. des Baugesetzbuches über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretende Vermögensnachteile sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Bekanntmachungsanordnung:

Der Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 79 „Erweiterung Brucher Feld“ in der Ortschaft Birgelen sowie Ort und Zeit der Auslegung werden hiermit, wie oben dargelegt, öffentlich bekannt gemacht.

Die Bekanntmachung erfolgt gemäß § 10 des Baugesetzbuches vom 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414), in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), in der derzeit gültigen Fassung.

Gemäß § 214 i.V.m. § 215 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Baugesetzbuches bei der Aufstellung des vorstehend genannten Bebauungsplanes unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres nach der Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Wassenberg geltend gemacht worden ist.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Bekanntmachung als Satzung verletzt worden sind.

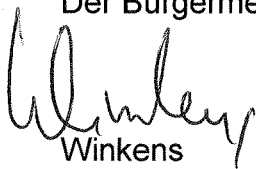
Sollten durch die Festsetzungen des vorstehenden Bebauungsplanes die im § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 des Baugesetzbuches genannten Vermögensnachteile eingetreten sein, kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die vorgenannten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

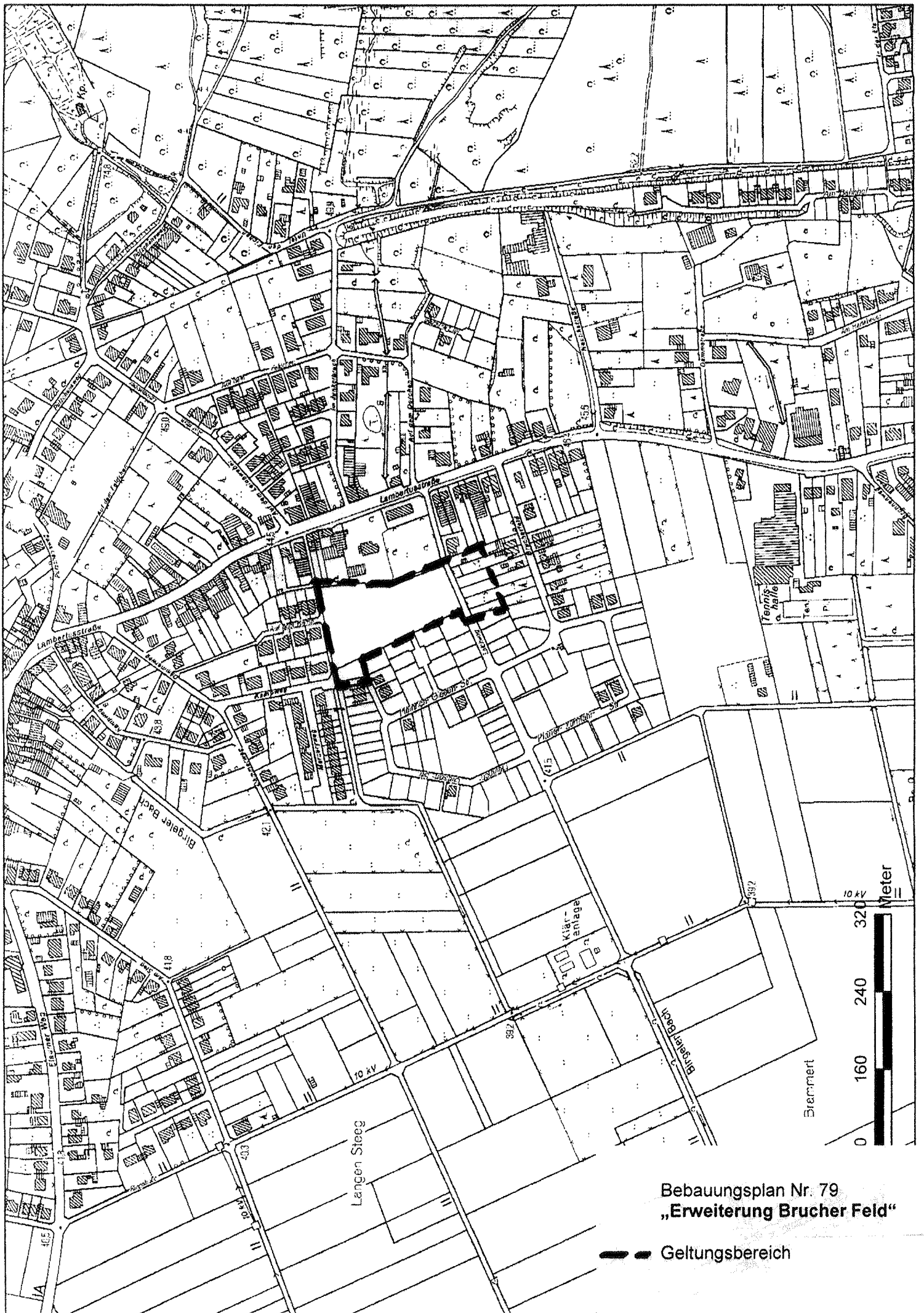
Gemäß § 7 (6) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung bezüglich der obigen Bauleitplanung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wassenberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wassenberg, den 12. Juli 2011

Der Bürgermeister


Winkens



Bebauungsplan Nr. 79
„Erweiterung Brucher Feld“

— — Geltungsbereich

Bekanntmachung

über die Änderung der Bauleitplanung und
über die Beteiligung der Öffentlichkeit
-öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)-

hier: Bebauungsplan Nr. 50 „An der Mühle“, 2. vereinfachte Änderung

Der Planungs- und Umweltausschuss des Rates der Stadt Wassenberg hat am 15.06.2011 gemäß § 13 BauGB beschlossen, für den Bebauungsplan Nr. 50 „An der Mühle“ ein 2. vereinfachtes Änderungsverfahren durchzuführen.

Die 2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 50 hat zum Inhalt, dass Garagen auch zwischen den seitlichen Baugrenzen und den Parzellengrenzen zugelassen werden.

Gemäß § 13 Abs. 3 BauGB wird darauf hingewiesen, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird.

Der Entwurf der 2. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 50 „An der Mühle“ mit Begründung liegt

vom 22.07.2011 bis 22.08.2011

beim Fachbereich Planen und Bauen der Stadt Wassenberg, Roermonder Straße 25-27, Zimmer N2 und N3, zu den üblichen Dienstzeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Innerhalb der Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Bei gleichlautenden Eingaben (Unterschriftenlisten, vervielfältigte gleichlautende Texte, etc.) wird um die Benennung desjenigen gebeten, der die gemeinschaftlichen Interessen vertritt.

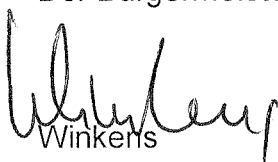
Es wird darauf hingewiesen, dass nicht innerhalb der Offenlegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Bauleitplanung gemäß § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben können, sofern die Stadt Wassenberg deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Bauleitplanung nicht von Bedeutung ist.

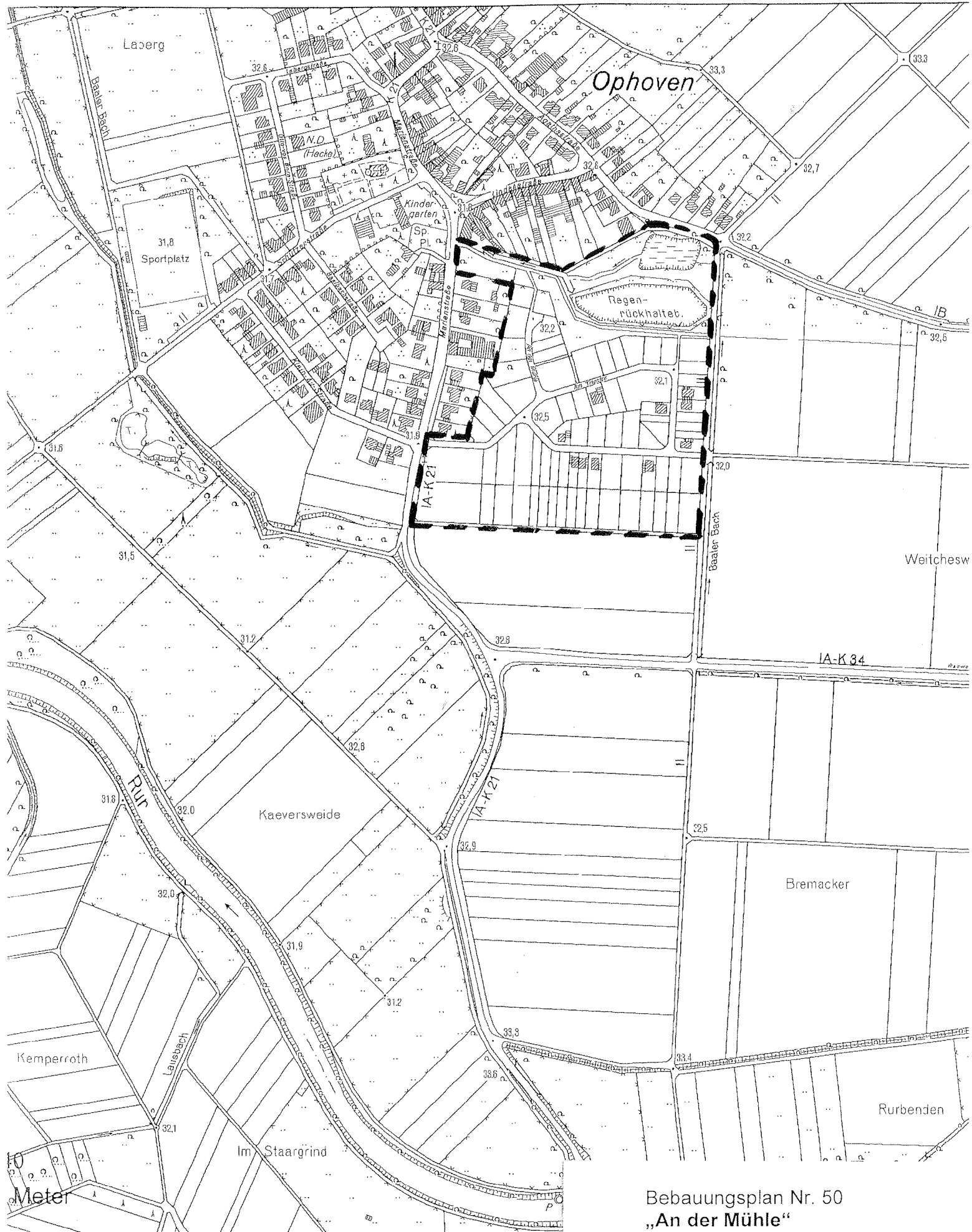
Die Stadt prüft fristgemäß abgegebene Stellungnahmen und teilt das Ergebnis mit.

Die Abgrenzung des Geltungsbereiches der 2. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 50 „An der Mühle“ ist aus dem beigefügten Übersichtsplan ersichtlich.

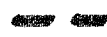
Wassenberg, den 11. Juli 2011

Der Bürgermeister


Winkens



Bebauungsplan Nr. 50
„An der Mühle“
2. vereinfachte Änderung

 Abgrenzung des Geltungsbereiches

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Betreff: **Abräumung und Einebnung von Teilbereichen der Grabfelder E und H (Reihengräber) auf dem städtischen Friedhof im Stadtteil Orsbeck**

Auf dem vorbezeichneten Friedhof werden die nachfolgend aufgeführten Reihengräber nicht mehr gepflegt und befinden sich somit in einem ordnungswidrigen Zustand:

Grabfeld E, Nr. 003 R
Grabfeld H, Nr. 003 R

Grossholz, Waltraud
Hortmanns, Elisabeth

Die Stadt Wassenberg beabsichtigt, die o.a. Grabstellen abzuräumen und einzuebnen.

Das Einebnen der Grabstätte wird rechtzeitig vorher durch ein Hinweisschild auf dem betroffenen Grabfeld bekannt gemacht. Die Verfügungsberechtigten der genannten Grabstätte werden hiermit gebeten, die Grabmale, Bepflanzungen u.ä. bis zum **08. September 2011** zu entfernen.

Bei Nichteinhalten der Frist ist die Stadt leider gehalten, die auf der Grabstätte verbliebenen Grabmale und das sonstige Zubehör incl. Pflanzen entschädigungslos zu entfernen.

Einwendungen und Rückfragen von betroffenen Verfügungsberechtigten gegen die vorgesehene Abräumung können beim Bürgermeister -Friedhofsverwaltung-, Roermonder Str. 25 - 27, Zimmer 004, 41849 Wassenberg, erhoben werden.

Wassenberg, den 13. Juli 2011

Stadt Wassenberg
Der Bürgermeister


Winkens

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Betreff: Abräumung und Einebnung von Teilbereichen der Grabfelder C, P und N (Reihengräber) auf dem städtischen Friedhof im Stadtteil Birgelen

Auf dem vorbezeichneten Friedhof werden die nachfolgend aufgeführten Reihengräber nicht mehr gepflegt und befinden sich somit in einem ordnungswidrigen Zustand:

Grabfeld C, Nr. 017 R	Meldau, Heribert
Grabfeld C, Nr. 036 R	Schertz, Gertrud
Grabfeld C, Nr. 046 R	Hahmann, Bernhard
Grabfeld P, Nr. 018 R	Sarman, Silke
Grabfeld N, Nr. 021 R	Knappert, Maria

Die Stadt Wassenberg beabsichtigt, die o.a. Grabstellen abzuräumen und einzuebnen.

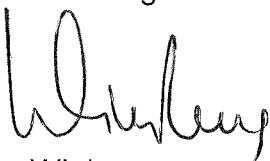
Das Einebnen der Grabstätte wird rechtzeitig vorher durch ein Hinweisschild auf dem betroffenen Grabfeld bekannt gemacht. Die Verfügungsberechtigten der genannten Grabstätte werden hiermit gebeten, die Grabmale, Bepflanzungen u.ä. bis zum **08. September 2011** zu entfernen.

Bei Nichteinhalten der Frist ist die Stadt leider gehalten, die auf der Grabstätte verbliebenen Grabmale und das sonstige Zubehör incl. Pflanzen entschädigungslos zu entfernen.

Einwendungen und Rückfragen von betroffenen Verfügungsberechtigten gegen die vorgesehene Abräumung können beim Bürgermeister -Friedhofsverwaltung-, Roermonder Str. 25 - 27, Zimmer 004, 41849 Wassenberg, erhoben werden.

Wassenberg, den 13. Juli 2011

Stadt Wassenberg
Der Bürgermeister



Winkens

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Betreff: Abräumung und Einebnung von Teilbereichen des Grabfeldes D (Reihengräber) auf dem städtischen Friedhof im Stadtteil Effeld

Auf dem vorbezeichneten Friedhof werden die nachfolgend aufgeführten Reihengräber nicht mehr gepflegt und befinden sich somit in einem ordnungswidrigen Zustand:

Grabfeld D, Nr. 022 R	Prager, Pauline
Grabfeld D, Nr. 052 R	Schmitz, Walter
Grabfeld D, Nr. 054 R	Jülicher, Alfred

Die Stadt Wassenberg beabsichtigt, die o.a. Grabstellen abzuräumen und einzuebnen.

Das Einebnen der Grabstätte wird rechtzeitig vorher durch ein Hinweisschild auf dem betroffenen Grabfeld bekannt gemacht. Die Verfügungsberechtigten der genannten Grabstätte werden hiermit gebeten, die Grabmale, Bepflanzungen u.ä. bis zum **08. September 2011** zu entfernen.

Bei Nichteinhalten der Frist ist die Stadt leider gehalten, die auf der Grabstätte verbliebenen Grabmale und das sonstige Zubehör incl. Pflanzen entschädigungslos zu entfernen.

Einwendungen und Rückfragen von betroffenen Verfügungsberechtigten gegen die vorgesehene Abräumung können beim Bürgermeister -Friedhofsverwaltung-, Roermonder Str. 25 - 27, Zimmer 004, 41849 Wassenberg, erhoben werden.

Wassenberg, den 13. Juli 2011

Stadt Wassenberg
Der Bürgermeister


Winkens

Einwohnerstatistik

Stadt Wassenberg

*) Einwohner mit Hauptwohnung

Ortsteil	Stand	Saldo	Stand	Saldo	Stand	Saldo
	30.04.2011	Vormonat	31.05.2011	Vormonat	30.06.2011	Vormonat
Wassenberg	7366	+18	7353	-13	7369	+16
Birgelen	3474	-6	3479	+5	3479	+0
Myhl	2679	-11	2683	+4	2675	-8
Orsbeck	1914	-4	1910	-4	1905	-5
Effeld	1292	+3	1293	+1	1294	+1
Ophoven	725	+8	725	+0	721	-4
gesamt:	17.450	+8	17.443	-7	17.443	+0

Quelle: Stadt Wassenberg
-Einwohnermeldeamt-